

Hinweise zur Testamentshinterlegung

Notarielle Testamente werden immer bei dem Nachlassgericht verwahrt; Erbverträge nur dann, wenn dies von den Vertragsparteien nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird. Sollte die amtliche Verwahrung eines Erbvertrages von den Parteien ausdrücklich ausgeschlossen werden, wird der Erbvertrag von dem beurkundenden Notar verwahrt. Privatschriftliche Testamente können auf Wunsch bei dem Nachlassgericht hinterlegt werden.

Ein handschriftliches Testament kann entweder von dem Testator selbst bei dem Nachlassgericht zur Hinterlegung abgegeben werden oder durch einen Bevollmächtigten. Mit vorzulegen sind zwingend ein gültiger Ausweis oder Reisepass des Testators bzw. des Bevollmächtigten, eine Geburtsurkunde des Testators und ggf. die Bevollmächtigung.

Die Bevollmächtigung soll folgende Angaben enthalten:

- vollständiger Name und Anschrift des Bevollmächtigten
- Datum der in die amtliche Verwahrung zu gebende letztwillige Verfügung
- Ort und Datum der Vollmachtserteilung
- Unterschrift des Vollmachtgebers
- alle Vornamen des Testators
- Familiennamen des Testators
- Geburtsnamen des Testators
- Geburtsdatum und Geburtsort des Testators
- genaue Anschrift des Testators
- Angabe, wem Kostenrechnungen und Hinterlegungsschein übersandt werden sollen

Bei gemeinschaftlichen Testamenten von Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern muss die Vollmacht von beiden Testatoren erteilt werden und die oben genannten persönlichen Angaben zu beiden Testatoren enthalten.

Eine Rücknahme des hinterlegten Testamentes ist jederzeit möglich jedoch nur persönlich. Bei gemeinschaftlichen Testamenten ist eine Rücknahme nur durch beide Testatoren möglich. Eine Bevollmächtigung zur Rücknahme eines hinterlegten Testamentes ist folglich nicht möglich.

Hinweis für Rechtsanwälte:

Eine allgemeine Prozessvollmacht ist zur Testamentshinterlegung für einen Mandanten nicht ausreichend. Sie muss ausdrücklich die Hinterlegung eines Testamentes beinhalten.

Für die Verwahrung eines Testaments oder Erbvertrages erhebt das Nachlassgericht eine Verwahrungsgebühr in Höhe von 75,00 EUR, die von der Landesjustizkasse Bamberg per Kostenrechnung eingezogen wird. Zusätzlich fällt für jede Registrierung im Zentralen Testamentsregister bei der Bundesnotarkammer in Berlin eine Registrierungsgebühr in Höhe von 18,00 EUR an.